

§ 2 Begriffsbestimmungen



- **Neuordnung der untergeordneten Bauteile** im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - § 2 Abs. 16

Verwaltungsgerichtshof:

„Ein Bauteil ist nicht schon allein deshalb, weil er in § 2 Abs. 16 TBO 2011 genannt ist, ohne Rücksicht auf seine Dimensionierung im Verhältnis zum restlichen Bauwerk jedenfalls als "untergeordneter Bauteil" anzusehen. Bei der Frage, ob ein Bauteil als "untergeordnet" zu qualifizieren ist, ist auch auf das Verhältnis zum restlichen Bauwerk Bedacht zu nehmen“ (Erkenntnis vom 17.12.2009, 2006/06/0112 ua.)

lit. a: Fläche und Länge muss untergeordnet sein

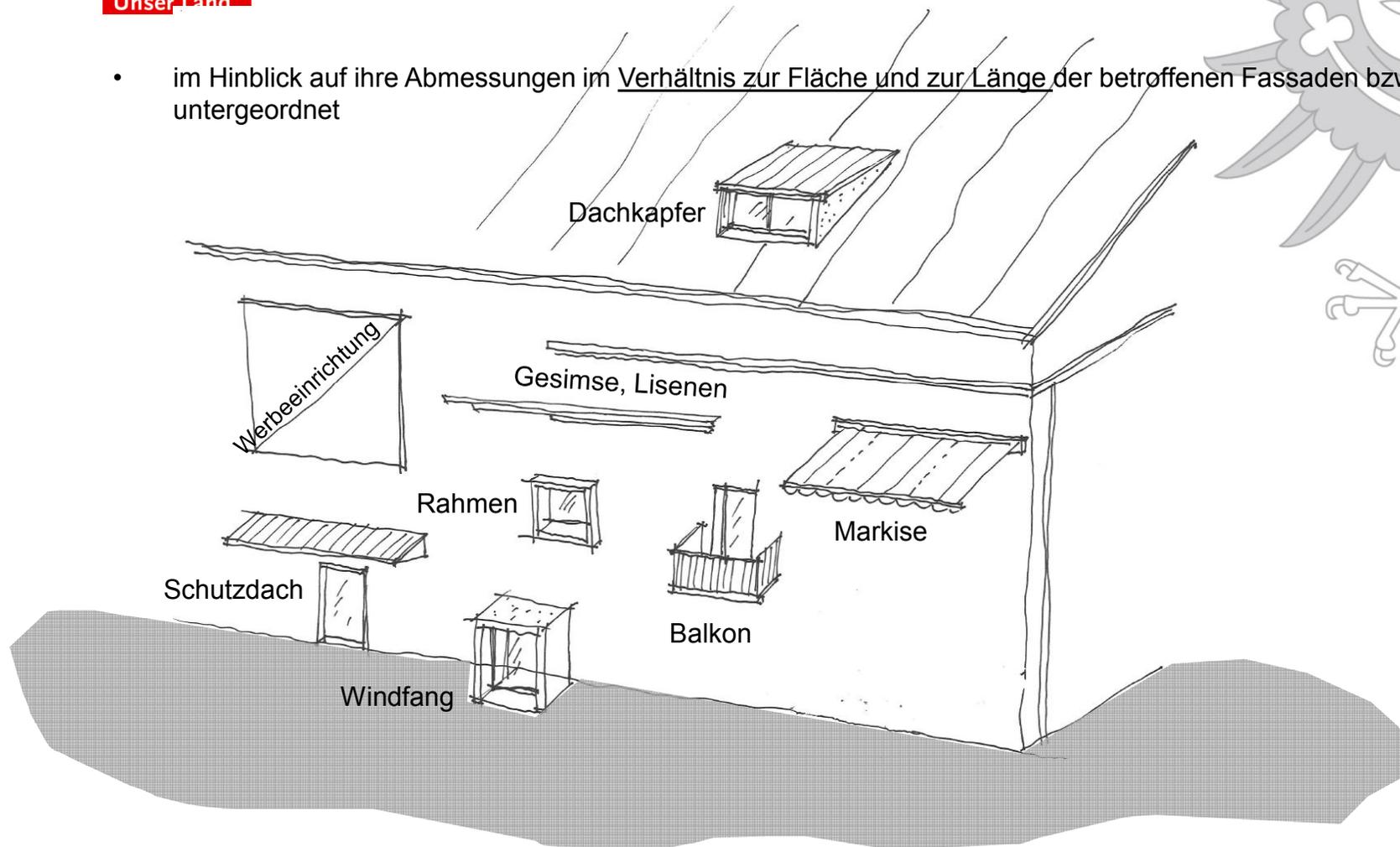
Dachkapfer, Fänge, Windfänge, offene Balkone, Schutzdächer, fassadengestaltende Elemente, an baulichen Anlagen angebrachte Werbeeinrichtungen

lit. b: nur Fläche untergeordnet

Freitreppen, Vordächer, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen (integriert oder max. 30 cm Parallelabstand), Liftüberfahrten

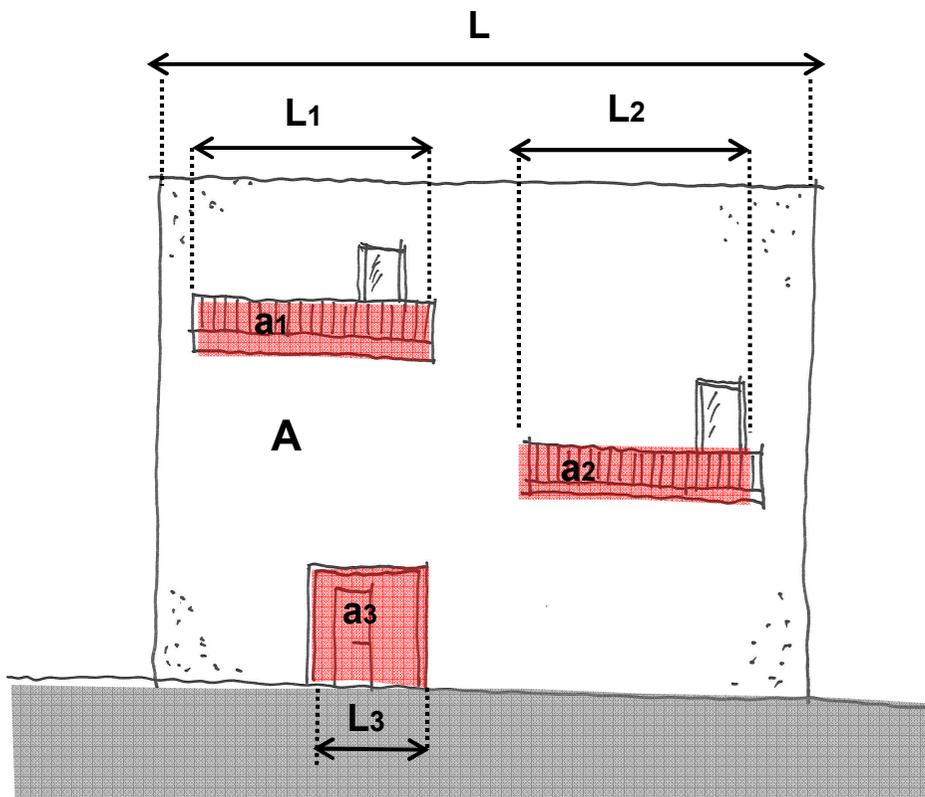
Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.a

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche und zur Länge der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet



Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.a

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche und zur Länge der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet am Beispiel **offene Balkone und Windfang**.



$L_1 < 50\%$ von Länge der Fassade L

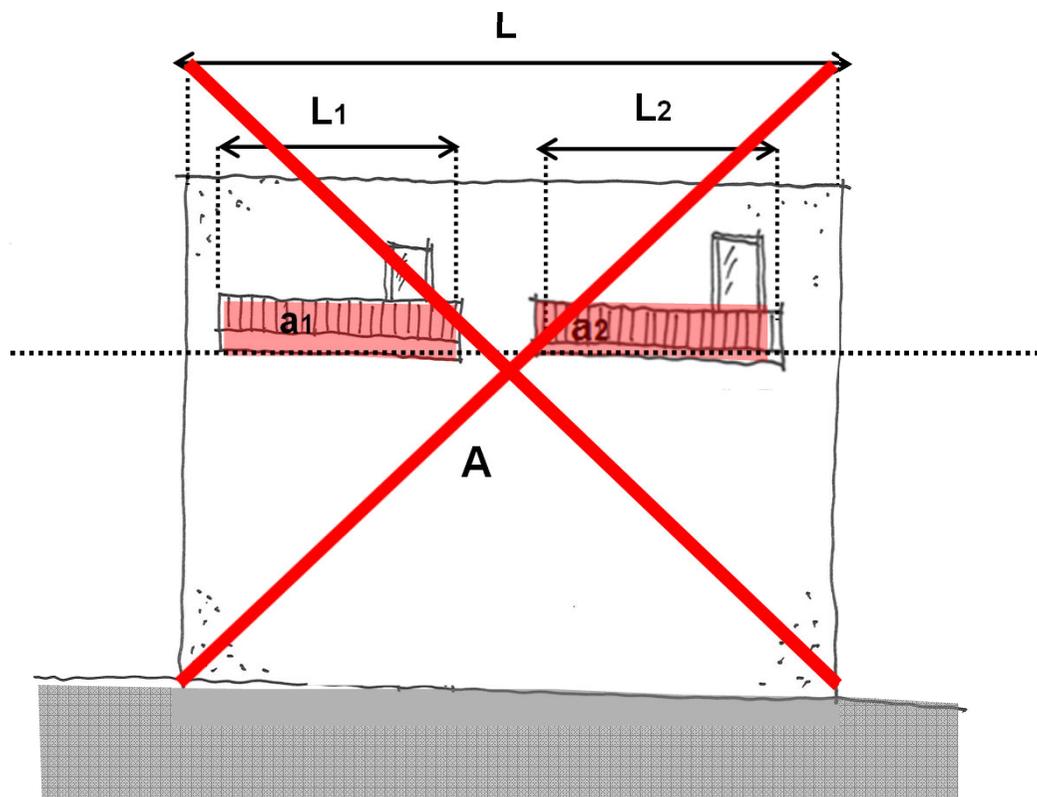
$L_2 < 50\%$ von Länge der Fassade L

$L_3 < 50\%$ von Länge der Fassade L

$a_1 + a_2 + a_3 < 50\%$ von Fläche der Fassade A

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.a

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche und zur Länge der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet am Beispiel **offene Balkon**.



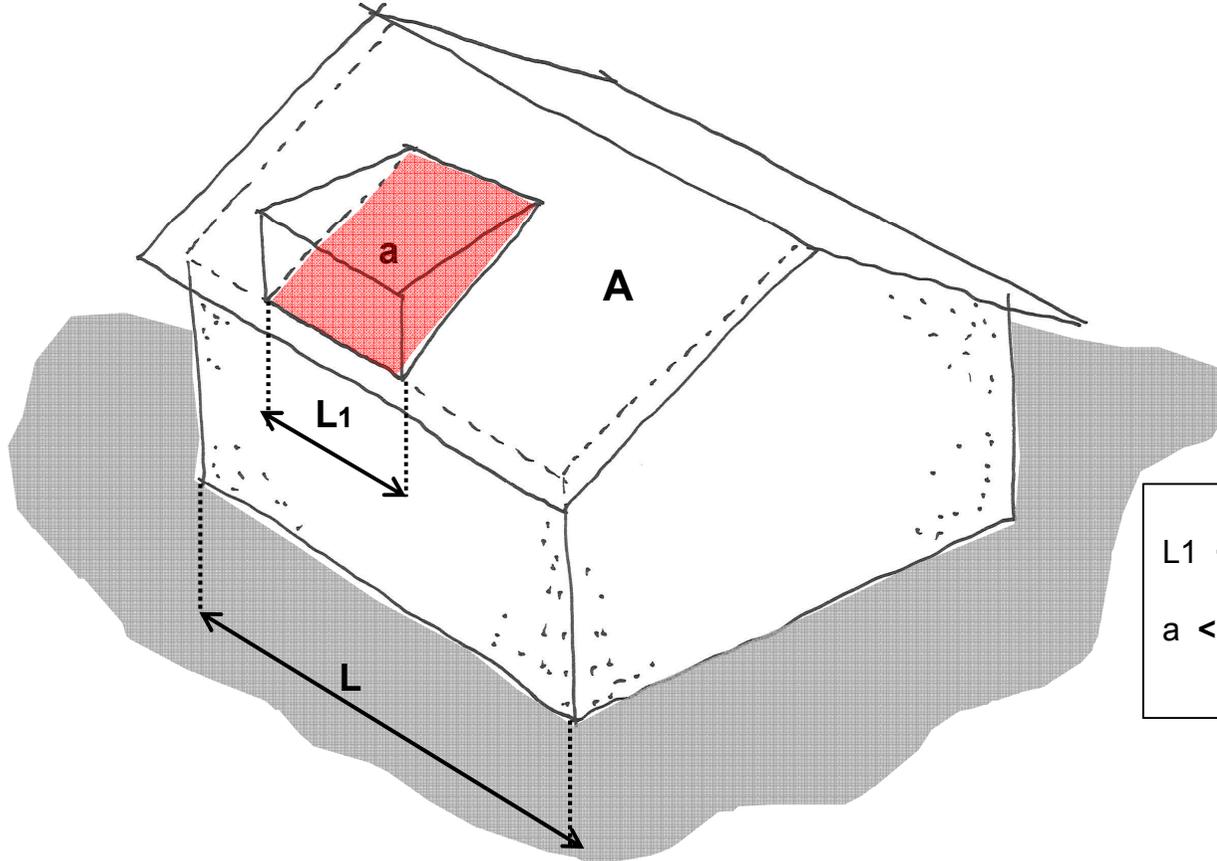
Nur wenn:

$L1 + L2 < 50\%$ von Länge der Fassade L

$a1 + a2 < 50\%$ von Fläche der Fassade A

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.a

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche und zur Länge der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet am Beispiel **Dachkammer**, (Anmerk.: §6 Abs.2 lit.b TBO darüber hinaus beachten !)



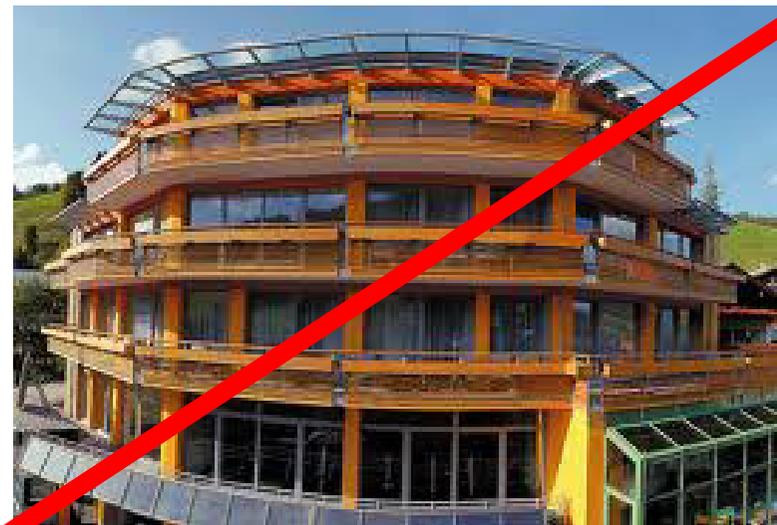
$L1 < 50\%$ von Länge der Fassade L

$a < 50\%$ von Dachfläche A

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.a am Beispiel Balkone

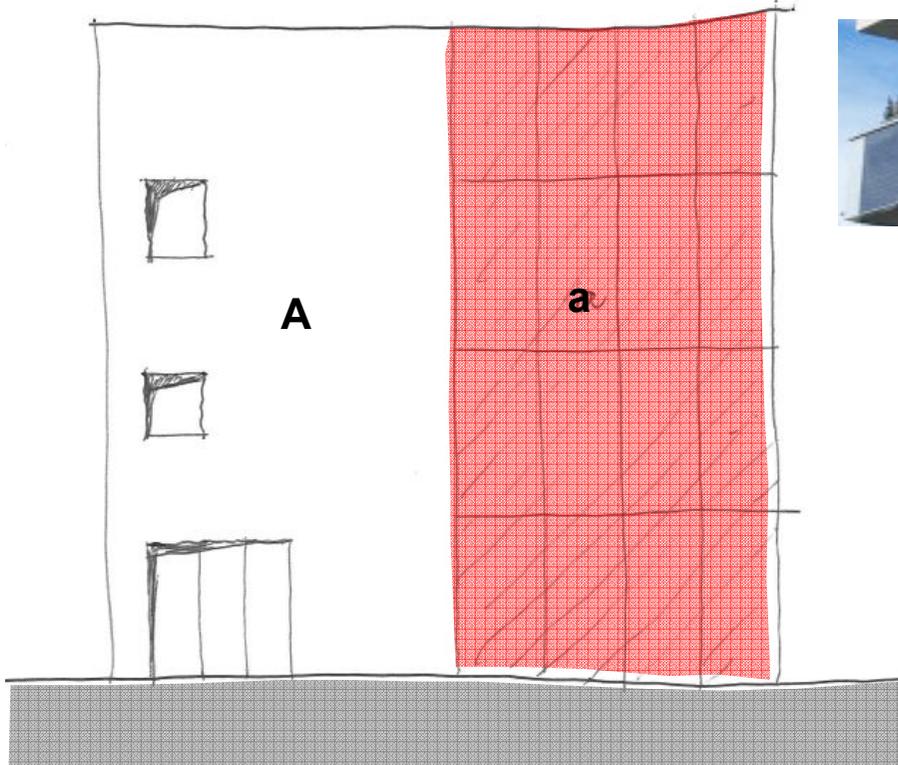


keine untergeordneten Bauteile
→ ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche
und zur Länge der betroffenen Fassaden



Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.b

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet
- Sonnenschutzlamellen und dergleichen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen

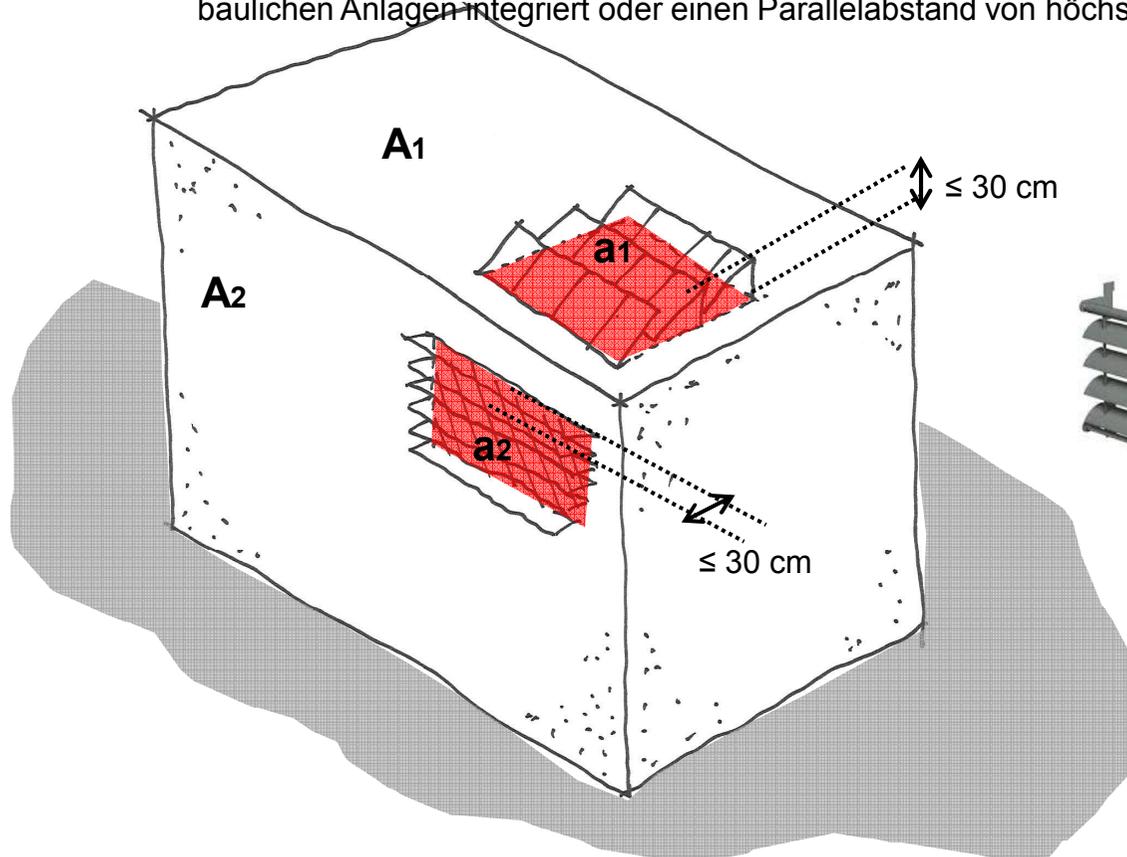


A...Fläche gesamte Fassade

$a < 50\%$ von Fläche der Fassade A

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.b

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet
- Sonnenschutzlamellen und dergleichen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen

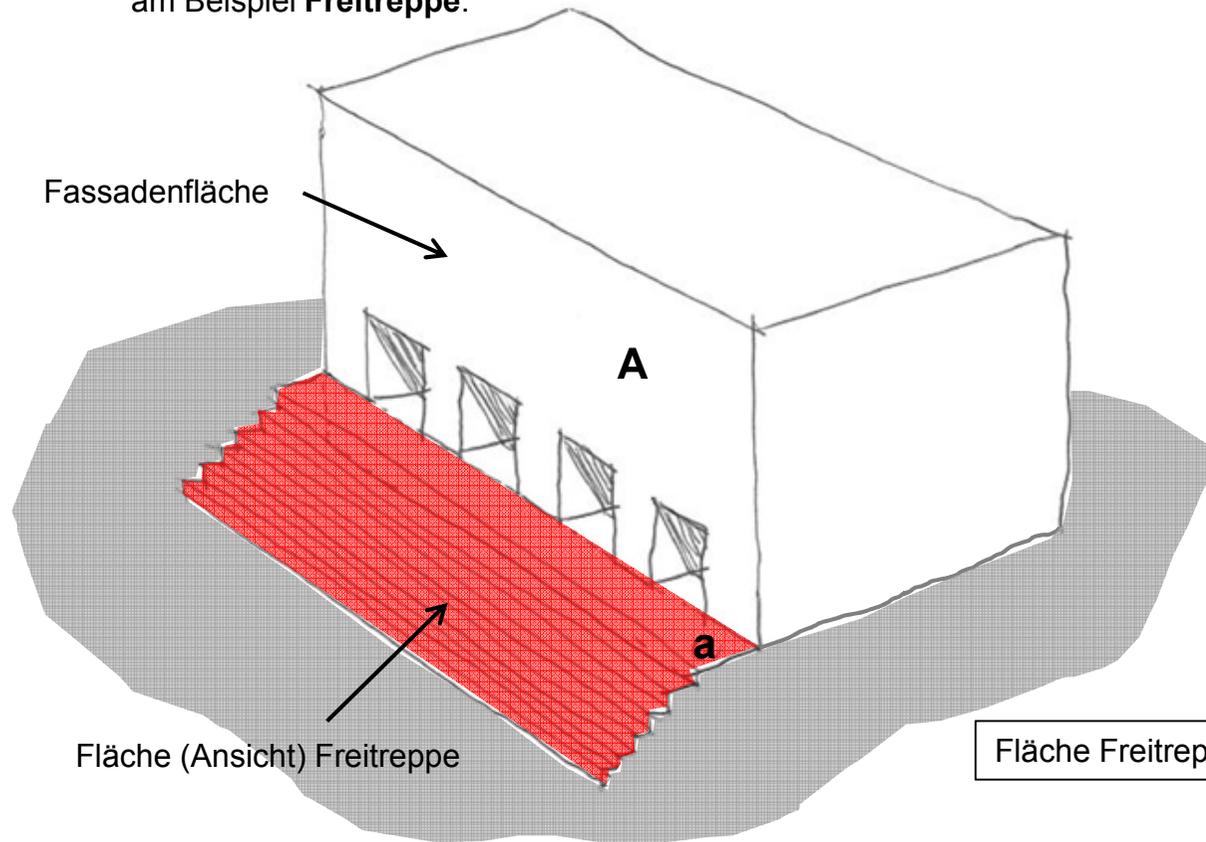


a1 < 50 % von Fläche des Dach A1

a2 < 50 % von Fläche der Fassade A2

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.b

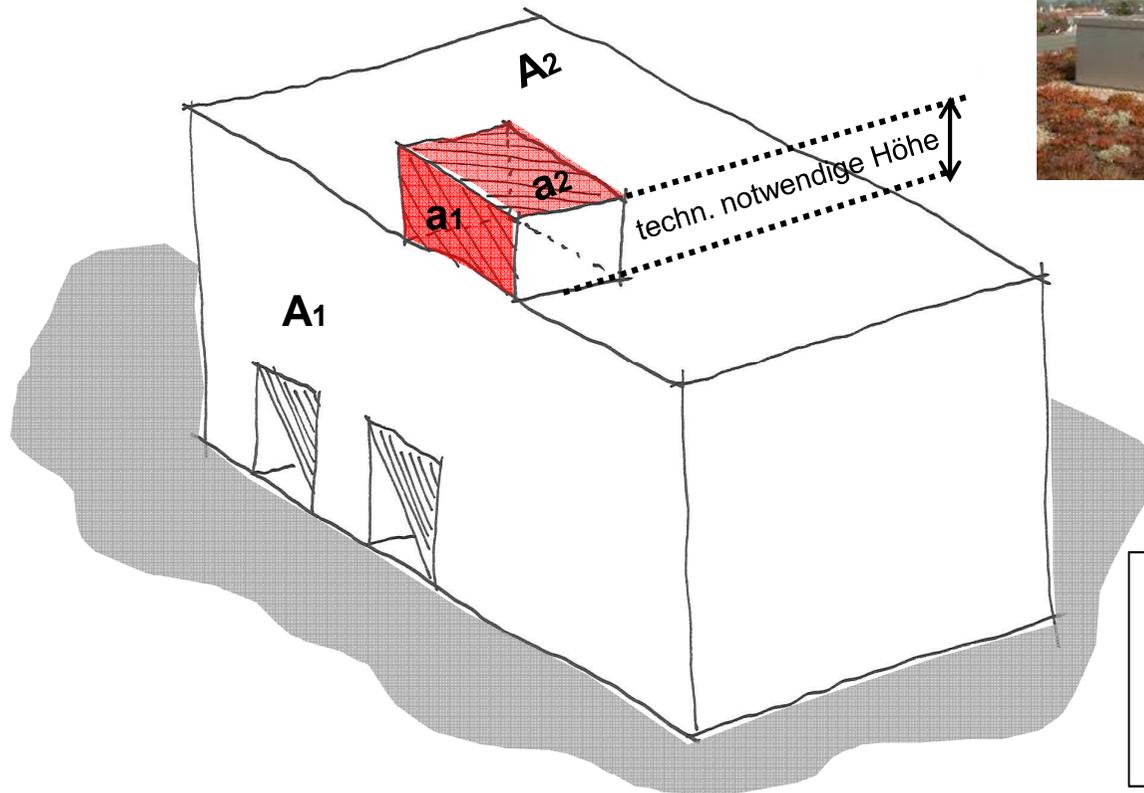
- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet am Beispiel **Freitreppe**.



Fläche Freitreppe $a < 50\%$ von Fassadenfläche A

Untergeordnete Bauteile § 2 Abs.16 lit.b

- im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betroffenen Fassaden bzw. Dächer untergeordnet am Beispiel **Liftüberfahrt**.



$a_1 < 50\%$ von Fläche der Fassade A1

$a_2 < 50\%$ von Fläche des Dach A2